

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00123**

## **vom 31. Januar 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2022.00123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00123)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00123 du 31 janvier 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00123 del 31 gennaio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

Wird der Entscheid der IV über die (berufliche) Eingliederung erst später gefällt, kann dies Anlass für eine das Taggeld ablösende Übergangsrente nach Art. 19 Abs. 3 UVG in Verbindung mit Art. 30 UVV bilden.

Die entsprechende Regelung lautet wie folgt: Ist von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr zu erwarten, wird jedoch der Entscheid der IV über die berufliche Eingliederung erst später gefällt, so wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung an vorübergehend eine Rente ausgerichtet; diese wird aufgrund der in diesem Zeitpunkt bestehenden Erwerbsunfähigkeit festgesetzt. Der Anspruch erlischt: a. beim Beginn des Anspruchs auf ein Taggeld der IV; b. mit dem negativen Entscheid der IV über die berufliche Eingliederung; c. mit der Festsetzung der definitiven Rente ( Art. 30 Abs. 1 UVV). Damit eine Übergangsrente nach Art. 19 Abs. 3 UVG ausgerichtet werden kann, muss der ausstehende IV-Entscheid über die berufliche Eingliederung Vorkehren beschlagen, welche einer Eingliederungsproblematik auf grund eines unfall kausalen Gesundheitsschadens gelten. Rechtsprechungsgemäss kann sich sodann der in Art. 19 Abs. 1 erster Satz UVG vorbehaltene Abschluss allfälliger IV-Eingliederungsmassnahmen, soweit es um berufliche Massnahmen geht, nur auf Vorkehren beziehen, welche geeignet sind, den der Invalidenrente der Unfallversicherung zu Grunde zu legenden Invaliditätsgrad zu beeinflussen. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen braucht es konkrete Anhaltspunkte (Urteile des Bundesgerichts 8C\_892/2015 vom 29. April 2016 E. 4.1 und 8C\_588/2013

vom 16. Januar 2014 E. 3.4).

### **E. 1.3**

Nach Gesetz und Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; BGE 144 V 354 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_527/2020 vom 2. November 2020 E. 4.1 mit Hinweisen). In diesem Zeitpunkt ist der Unfallversicherer auch befugt, die Adäquanzfrage zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_377/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE

134 V 109, vgl. auch Urteil 8C\_674/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4.1).

Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffes «namhaft» in Art. 19 Abs. 1 UVG verdeutlicht demnach, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 UVG erhoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von weiteren Massnahmen – wie etwa einer Badekur – zu erwartender geringfügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang muss der Gesundheitszustand der versicherten Person prognostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_64/2021 vom 14. April 2021 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 134 V 109 E. 4.3). Grundlage für die Beurteilung dieser Rechtsfrage bilden in erster Linie die ärztlichen Auskünfte zu den therapeutischen Möglichkeiten und der Krankheitsentwicklung, die in der Regel unter dem Begriff Prognose erfasst werden (Urteile des Bundesgerichts 8C\_299/2022 vom 5. September 2022 E. 2.3 und 8C\_682/2021 vom 13. April 2022 E. 5.1, je mit Hinweisen).

Für die Einstellung der vorübergehenden Leistungen braucht der Entscheid der Invalidenversicherung über Eingliederungsmassnahmen nicht abgewartet zu werden, wenn von weiterer ärztlicher Behandlung keine namhafte gesundheitliche Besserung mehr erwartet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_588/2013 vom 16. Januar 2014 E. 3.3) und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch allfällige Eingliederungsmassnahmen das der Invaliditätsbeurteilung der Unfallversicherung gestützt auf die medizinischen Abklärungen zugrunde gelegte Invalideneinkommen verbessert und so der die Invalidenrente der Unfallversicherung bestimmende Invaliditätsgrad beeinflusst werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_588/2013 vom 16. Januar 2014 E. 3.5).

### **E. 1.4**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

## **E. 2**

Ziff. 1). Mithin würden die eigentlichen Eingliederungsmassnahmen erst mit dem Bachelorstudium in Rechtswissenschaften beginnen. Davon abgesehen bestehe beim vorliegenden Invaliditätsgrad von weniger als 10 % ohnehin kein Rentenanspruch. Das Invalideneinkommen sei

auf Basis der LSE zu ermitteln. Aus dem Einkommensvergleich resultiere ein rentenaus-schliessender Invaliditätsgrad von 9 % ; die zugesprochene Integritätsentschädigung sei nicht angefochten worden ( Urk. 2, vgl. auch Urk. 7/G086).

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, gestützt auf das Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_ sei von einem stabilen Gesundheitszustand auszugehen. Mithin sei von den ärztlichen Behandlungen keine namhafte Besserung mehr zu erwarten, weshalb der Fallabschluss per Ende November 2021 zu Recht erfolgt sei. Weiter sei gutachterlich festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer in einer – näher umschriebenen – Verweistätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Ferner bestünden seit Jahren Eingliederungsbemühungen auf Seiten der IV. Dabei seien fortlaufend UV-Taggelder ausgerichtet worden. Ende August 2021 habe der Beschwerdeführer die Passerelle angetreten; das Bachelorstudium, welches die IV im Rahmen der Umschulungsmassnahmen zu finanzieren beabsichtige, beginne im August 2022 (vgl. Urk.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer monierte den Fallabschluss per 30. November 2021. Die Beschwerdegegnerin habe die Taggelder

damit früher eingestellt, als sie vom Gutachten datierend vom 15. Dezember 2021 Kenntnis erhalten habe. Die Leistungseinstellung sei entschieden zu früh erfolgt. Zudem sei dem Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt des Fallabschlusses ein Invalideneinkommen auf Basis einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Verweistätigkeit angerechnet worden. Demgegenüber hätte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zunächst auffordern müssen, eine geeignete Stelle zu suchen, und ihm hierfür eine angemessene Übergangsfrist von zumindest fünf Monaten einräumen müssen. Dies habe sie unterlassen. Zudem müsse der Beschwerdeführer die notwendige Umschulung zuerst absolvieren. Bei der Anrechnung eines hypothetischen Invalideneinkommens führe kein Weg an der Übergangsfrist vorbei. Da helfe der Beschwerdegegnerin die angestrebte Umschulung, welche ja noch gar nicht begonnen habe und zumindest bei Erlass der Verfügung noch nicht bewilligt worden sei, nicht weiter. Der Beschwerdeführer sei davon ausgegangen, dass er das Taggeld bis zum Abschluss der Passerelle noch erhalte. Alsdann habe die Beschwerdegegnerin Bundesrecht verletzt, indem sie dem Beschwerdeführer bei der Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens keinen Abzug gewährt habe. Die gutachterlich festgestellten Beschwerden würden den jungen, ungelernen Quereinsteiger viel zu stark beeinträchtigen, als dass er ein ungekürztes Einkommen nach Massgabe der LSE-Tabellen erwirtschaften könnte (Urk. 1).

### **E. 3.1**

Festzuhalten ist vorab, dass die zugesprochene Integritätsentschädigung unangefochten verblieb und damit in Rechtskraft erwuchs bzw. nicht Bestandteil des

Anfechtungsgegenstandes ist (vgl. Urk. 7/J001, Urk. 2).

### **E. 3.2**

Strittig und zu prüfen ist der Fallabschluss sowie der Anspruch auf eine UV-(Übergangs-)Rente .

### **E. 4**

Im orthopädischen Gutachten vom 15. Dezember 2021 stellte Prof. Dr. D.\_\_\_\_ folgende Hauptdiagnosen (Urk. 7/M045 S. 92 f.): - Status nach Unfall mit Mehrfachverletzung bei Frontalkollision als Motorradfahrer am 27. September 2017 bei/mit leichtem Schädel-Hirn-Trauma und Thoraxtrauma; - 3° offene mehrfragmentäre dislozierte proximale Tibiatrümmerfraktur mit Fibulaluxation links; - komplexe Kniebinnenverletzung rechts - 1° offene dislozierte Trümmerfraktur des distalen Radius links sowie leicht dislozierte Fraktur des Processus styloideus

ulnae

Der Beschwerdeführer habe sich im Rahmen des Polytraumas 2017 multiple Verletzungen im Bereich der oberen und unteren Extremität zugezogen und sei wie derholt operiert worden. Aktuell habe der Beschwerdeführer Beschwerden im Bereich des Vorderarms, der Handwurzelknochen sowie des Daumens links berichtet; ebenso

im Bereich beider Kniegelenke sowie des linken Unterschenkels. Er könne nicht so lange in der gleichen Position sitzen, sondern müsse das Knie immer mal wieder strecken und beugen. Beim Stehen sei es ähnlich. Er habe beim Stehen irgendetwas das Gefühl, es käme Knochen auf Knochen. Er könne das etwas verbessern, indem er das Kniegelenk mobilisiere und entlaste. Auch könne er nicht gut zugreifen, keine schweren Gewichte tragen und nicht repetitiv mit der Hand arbeiten. Beim Gehen habe er ein Gefühl der Schwäche und Schmerzen in den Kniegelenken. Er könne ungefähr eine halbe Stunde stehen, eine Stunde sitzen und eine Stunde laufen, wobei er vielleicht 3-4 km zurücklege. Gewichte Tragen gehe bis ca. 2-3 kg, manchmal bis 10 kg. Klinisch zeige sich eine Restsymptomatik mit verschmätigter Muskulatur im Bereich der Hand bei nur noch eingeschränkter Handgelenksbeweglichkeit sowie eine eingeschränkte Beweglichkeit im Bereich des linken Kniegelenks mit endgradiger Schmerzprovokation sowie Druckschmerzhaftigkeit bei leichter Instabilität. Die beschriebenen Beschwerden seien klinisch und radiologisch nachvollziehbar und glaubhaft. Gestützt auf die geschilderten Beschwerden bestünden Einschränkungen beim Laufen, Hocken und Hantieren mit der linken Hand. Zumutbar seien sitzende Tätigkeiten mit der Möglichkeit, hin und wieder aufzustehen und das Kniegelenk zu extendieren, kurzzeitiges Stehen mit Gehstrecken bis

4-5 km und Gewichtsbelastungen bis 3-4 kg, gelegentlich bis 10 kg. Nicht zumutbar seien Tätigkeiten in Zwangshaltungen und -positionen (hockend, kniend), Gehen auf unebenem Gelände, Treppen und Leitern, hauptsächlich stehende und gehende Tätigkeiten, Gewichtsbelastungen dauerhaft über 5 kg oder vermehrt über 10 kg sowie repetitive Tätigkeiten mit der linken Hand. Mithin sei der Beschwerdeführer als Mitarbeiter eines Horts nur noch sehr eingeschränkt arbeitsfähig. Als Rechtsanwalt sei der Beschwerdeführer vollschichtig arbeitsfähig (Urk. 7/M045 S. 84 ff., S. 88 ff., Urk. 7/M045 S. 97 f.).

Der durch das Unfallereignis verursachte Gesundheitsschaden sei nicht abgeheilt. Der Beschwerdeführer habe schwere Verletzungen der oberen und unteren Extremitäten erlitten und ein Status quo sine könne nicht erreicht werden. Der Zustand sei aktuell stabil, wobei sich mit Blick auf die Schwere der erlittenen Verletzungen und bei Instabilität im Bereich des Fingers und der Kniegelenke zwischenzeitlich immer wieder eine Behandlungs- oder Therapienotwendigkeit ergeben könne (Urk).

#### **E. 7**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Mai 2022 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2021 Anspruch auf eine Übergangsrente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 10% hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 8**

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf insgesamt Fr. 850.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Entscheid vom 25. Mai 2022 insoweit abgeändert, als dass festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2021 Anspruch auf eine Übergangsrente auf Basis eines Invaliditätsgrades von 10% hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 850.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann, unter Beilage je des Doppels von Urk.

#### **E. 12**

und Urk.

#### **E. 13**

- Unfallversicherung Y.\_\_\_\_, unter Beilage des Doppels von Urk.

#### **E. 14**

- Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.